

Konzept zur langfristigen Sanierung des Dümmerraumes

Hannover, den 29.02.1992

Ziele und Lösungsansätze zur langfristigen Sanierung des Dümmerraumes

Die vielfältige Beanspruchung des Dümmerraumes durch Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Besiedlung und Fremdenverkehr hat im Laufe der vergangenen Jahrzehnte zu einer zunehmenden Beeinträchtigung und Gefährdung der ökologischen Werte dieser Landschaft geführt. Durch die Anerkennung als Feuchtgebiet internationaler Bedeutung, als Europa-Reservat, Naturpark und Wildschutzgebiet sowie durch die Ausweisung verschiedener Schutzgebiete (Naturschutz, Landschaftsschutz) sind diese Werte ausdrücklich bestätigt worden.

Um die den Schutzziele abträglichen Veränderungen der Landschaft einzudämmen und in dem möglichen Umfang rückgängig zu machen, sollen Sanierungsmaßnahmen für den Dümmer selbst, aber auch für die umgebende Dümmerniederung, durchgeführt werden.

Die notwendigen und grundlegenden Schritte und Maßnahmen, die als Gesamtkonzeption zur Lösung der heutigen Konfliktsituation am Dümmer geeignet sind, wurden in der Vergangenheit erörtert.

Folgende Zielsetzungen für die langfristige Sanierung des Dümmer- raumes haben sich aus der Auswertung mehrerer gutachtlicher Stellungnahmen, eingehender Untersuchungen der Fachbehörden und der Bezirksregierungen Weser-Ems und Hannover sowie den Erörterungen mit den örtlichen Interessenvertretungen ergeben:

1. Naturschutz

Dauerhafte Erhaltung der für den Naturschutz wertvollen Bereiche des Dümmer und der Dümmerniederung mit den naturraumspezifischen Pflanzen- und Tierarten; dazu gehört auch die Wiederherstellung von besonderen Biotopen, soweit diese erheblich beeinträchtigt oder zerstört sind.

2. Wasserwirtschaft

Erhaltung einer offenen Wasserfläche des Dümmer und die Verbesserung der Gewässergüte der Oberflächengewässer und des Grundwassers durch Verminderung der Nährstoffeinträge.

3. Landwirtschaft

Sicherung der Existenzen der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe unter Berücksichtigung einer an den Belangen von Naturschutz und Wasserwirtschaft orientierten Bodennutzung.

4. Erholung und Fremdenverkehr

Erhaltung des Dümmer und der Dümmerniederung als Erholungsraum. Danach ist eine Lösung zu verfolgen, die einerseits den Belangen des Naturschutzes gerecht wird, andererseits die Existenzansprüche der Landwirtschaft und des Fremdenverkehrs sichert und dabei auch die wasserwirtschaftlichen Funktionen des Dümmer berücksichtigt.

II. Maßnahmen

Die notwendigen Maßnahmen, die nur in einem integrierten Verfahren durchführbar sind, werden im folgenden behandelt. Zu ihrer Ver-

wirklichung haben sich Naturschutz, Landwirtschaft, Wasserwirtschaft und Fremdenverkehr zu kooperativer Zusammenarbeit bekannt.

1. Naturschutz

Obwohl für den Dümmer und die Dämmerniederung verschiedene Schutzgebietsverordnungen (Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet) erlassen worden sind und mehrere Vereinbarungen, Anerkennungen und Absichtserklärungen vorliegen (Feuchtgebiet internationaler Bedeutung, Europa-Reservat, Naturpark, Wildschutzgebiet), konnten umfangreiche, den Schutzziele abträgliche Veränderungen der Landschaft in der Vergangenheit nicht abgewendet werden. Deshalb hat ein Sanierungskonzept zunächst den Mindestumfang der Gebiete festzusetzen, in denen den Belangen des Naturschutzes Vorrang eingeräumt werden muss. Die Abgrenzungen erfolgten auf der Grundlage vorliegender Höhen- und Bodenaufnahmen. Änderungen sind ggf. noch vorzunehmen.

1.1 Kernzone

Angrenzend an den Dümmer soll eine Kernzone mit rd. 2.100 ha zu einem Feuchtwiesengebiet entwickelt werden. Einschließlich des bereits bestehenden Naturschutzgebietes "Dümmer" sind folgende Bereiche als Kernzone vorgesehen:

Osterfeiner/Dümmerlohauser Moor rd. 850 ha

östlicher Randbereich der Hunte unterhalb

des Dümmers (ohne Acker auf Mineralboden) rd. 50 ha

Rüschendorfer/Borringhauser Wiesen rd. 250 ha

Ochsenmoor rd. 950 ha

Die Kernzone wird Naturschutzgebiet mit besonders strengen Festlegungen. Verboten werden Umwandlung von Grünland, weitere Entwässerungsmaßnahmen oder Reliefänderungen (einschließlich Sandaufbringung). Für die Erhaltung und Wiederherstellung von Feuchtwiesen in der Kernzone ist es notwendig, neben einem weitgehenden Verzicht auf Düngung und einem vollständigen Verzicht auf Ausbringung von Gülle einen sehr hohen, möglichst schwankenden Grundwasserstand zu erreichen (Wiedervernässung). Ackerflächen müssen in Grünland umgewandelt werden. Die Narbenerneuerung sowie der Einsatz von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln können nur im Einzelfall von der oberen Naturschutzbehörde zugelassen werden.

Die Schutz- und Entwicklungsziele sind entsprechend den örtlichen Gegebenheiten des Gebietes differenziert auf der Grundlage von Entwicklungs- und Pflegeplänen nach detaillierten Bestandsaufnahmen festzulegen. Insgesamt ist es Ziel, eine Entwicklung in Richtung des ursprünglichen Mosaiks unterschiedlicher Wiesentypen (Sumpfdotterblumenwiesen, Kleinseggenwiesen und Großseggenrieder) einzuleiten bzw. bestehende Reste davon zu erhalten. Hierfür, aber auch für die Erfüllung des Ziels, Feuchtgrünland zum Schutz von Tierarten, insbesondere der auf diese Verhältnisse angewiesenen Vogelarten wie Uferschnepfe, Brachvogel, Bekassine, Rotschenkel, Kampfläufer und Gänse zu erhalten und wieder herzustellen, ist eine extensive Bewirtschaftung (Mähwiesen, extensive Beweidung) erforderlich.

Die angestrebten, gegenüber heute höheren Grundwasserstände führen bei den unterschiedlichen Geländehöhen in einigen Bereichen dazu, dass die Bewirtschaftung nicht mehr zumutbar ist, besonders dann, wenn zeitweise Überflutungen bei Hochwasserabfluss zu zusätzlichen Ausfällen führen würden. In diesen Fällen soll daher durch weiteren Flächenkauf/-tausch die Aufgabe der Landbewirtschaftung in dem erforderlichen Umfang ermöglicht werden.

Die Bewirtschaftung der in der Kernzone extensiv zu nutzenden bzw. zu pflegende Flächen soll weiterhin möglichst von den bisher dort wirtschaftenden Landwirten vorgenommen werden, die für die Leistungen für den Naturschutz eine mehrjährig abgesicherte angemessene Vergütung erhalten. Mit der Übernahme der genannten Aufgaben zur extensiven Nutzung, Erhaltung und Entwicklung der Kernzone könnte sich eine spezielle betriebliche Ausrichtung einiger Betriebe entwickeln. Zur Beratung und Erfolgsbeobachtung wird vor Ort eine Naturschutzstation vom Land aufgebaut und betrieben.

1.2 Pufferzone

In einer Pufferzone von insgesamt rd. 2.500 ha Größe, die die Kernzone umschließt, werden die Ziele des Naturschutzes bereits erreicht, wenn die Landwirtschaft bei in Privateigentum stehenden Flächen auf die vom Standort her gegebene Nutzungsmöglichkeit mit folgenden Festlegungen beschränkt bleibt: Keine Umwandlung von Nieder- und Hochmoorflächen in Acker, keine Veränderung des Bodenreliefs, keine Verstärkung und kein Nachbau der Entwässerung. Gewässer sind weiterhin nur im notwendigen Umfang zu unterhalten.

Die aus Naturschutzsicht anzustrebenden weiteren Nutzungseinschränkungen sollen auf freiwilliger Basis durch den Abschluss von Vereinbarungen über bestimmte Bedingungen wie Düngung, Einsatz von chemischen Mitteln, Bearbeitungszeitraum etc. erreicht werden.

Zur Verwirklichung dieser Zielsetzungen, die über die üblichen Bestimmungen eines Landschaftsschutzgebietes hinausgehen, sowie zur Unterbindung von Handlungen, die zu Gefährdungen oder Störungen der Kernzone führen können, ist dieser Bereich deshalb ebenfalls als Naturschutzgebiet mit entsprechenden Regelungen für die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen festzulegen. Damit wird auch dort die Möglichkeit eröffnet, Erschwernisausgleich zu gewähren.

1.3 Naturschutzgebiet - Einstweilige Sicherstellung

Die Unterschutzstellung der Kern- und Pufferzone des Dümmerumlandes soll 1993 bzw. 1994 erfolgen. Die Möglichkeit zur Zahlung eines Erschwernisausgleichs wird dann in beiden Zonen gegeben sein. Außerdem können Vereinbarungen abgeschlossen werden.

Die einstweilige Sicherstellung von Kern- und Pufferzone bzw. von Teilen davon erfolgt bei Veränderungen der derzeitigen Struktur.

Die bestehende Verordnung über das Naturschutzgebiet "Dümmer" soll aktualisiert werden. Soweit es Flächen beinhaltet, die dem Entwicklungsziel Feucht-/Nassgrünland zuzuordnen sind, sollen sie den auszuweisenden neuen Naturschutzgebieten im Umland zugeschlagen werden.

2. Wasserwirtschaft

2.1 Minimierung der Nährstoffzufuhr

Der Dümmer soll als beliebtes Naherholungs- und Wassersportgewässer sowie gleichfalls aus ökologischen Gesichtspunkten als offene Wasserfläche erhalten bleiben. Die Verlandung durch Schlammablagerungen, die aus der Belastung des Dümmerwassers mit Pflanzen- und Planktonnährstoffen entsteht, muss daher gestoppt werden. Primäre Voraussetzung dafür ist, die Nährstoffzufuhr zum Dümmer aus den zufließenden Gewässern zu minimieren. Eine sekundäre Maßnahme ist, die bereits im Dümmer Schlamm gebundenen Nährstoffe aus dem See zu entfernen.

Als vordringliche Maßnahmen sind daher das Fernhalten hoch belasteter Wasserströme, das Fernhalten diffuser Einleitungen und die Reinigung bestimmter Wasserströme in Angriff zu nehmen:

2.1.1 Bornbachumleitung

Eine wesentliche Phosphatfracht gelangt aus dem Bornbach, der bei nur 19 % Anteil am Niederschlagsgebiet allein rd. 55 % der Gesamtphosphatzufuhr liefert, in den Dümmer. Es ist davon auszugehen, dass in besiedelten und landwirtschaftlich genutzten Gebieten, insbesondere wenn landwirtschaftliche Standorte in Hochmoorgebieten mit hoher Phosphatfreisetzung bestehen wie im Bornbachgebiet, eine bereits für die Eutrophierung des Dümmer maßgebende Nährstoffbelastung der Vorfluter nicht vermieden werden kann.

Für das Fernhalten dieser Nährstoffe vom Dümmer sind folgende Möglichkeiten diskutiert worden:

Eliminierung von Nährstoffen auf biologischem Wege,

Reinigung des belasteten Gewässers in einer Flusskläranlage mit Hilfe chemischer Fällung,

Wiedervernässung von Hochmoorgebieten,

Umleitung des belasteten Gewässers um den Dümmer.

Die biologische Eliminierung von Nährstoffen aus Gewässern ist in ihrer Wirkung bisher noch nicht ausreichend erprobt. In Frage kommt die Einrichtung von Schilfpoldern, mit denen über Sedimentation und bakterielle Absorption besonders die Phosphate des dem Dümmer zufließenden Wassers verringert werden sollen. Die Wirkungsmechanismen und deren jahreszeitliches Verteilungsmuster sind zwar im Prinzip bekannt, können bisher aber nicht quantifiziert werden. Die Leistungsfähigkeit eines Schilfpoldersystems ist aber noch nicht ermittelt worden. Sie wird daher in einer rd. 1 ha großen, mit dem Wasser der Hunte gespeisten Versuchsanlage (Versuchsschilfpolder) systematisch untersucht. Nach der baulichen Fertigstellung des Versuchsschilfpolders konnte im Juni 1989 mit ersten orientierenden Untersuchungen begonnen werden. Fundierte Aussagen über die Leistungsfähigkeit des Versuchsschilfpolders werden aber erst nach einem mehrjährigen, wissenschaftlich begleitetem Probebetrieb möglich sein. Für die Anlage eines Schilfpolders sollten möglichst keine Flächen der Kernzone beansprucht werden.

Trotz der aufgetretenen Schwierigkeiten mit dem Schilfaufwuchs und der noch nicht abgeschlossenen Messreihen lässt sich schon jetzt erkennen,

dass vor allem die Sedimentation des partikulär gebundenen Phosphates einen wesentlichen Anteil an der Phosphatelimination hat.

Der Einsatz einer Flusskläranlage bringt gleichfalls Probleme infolge der nicht erprobten technischen Anlagen und des Chemikalieneinsatzes. Auch hierbei dürften Schwierigkeiten bei Hochwasserabflüssen eintreten. Größere Mengen gefällten und entwässerten Schlammes müssten schadlos abgelagert werden.

Die überproportional hohe Nährstofffracht des Bornbaches erklärt sich in erster Linie aus der Art der Böden in seinem Einzugsgebiet - etwa 50% sind kultivierte Hoch- und Niedermoorböden - sowie aus der intensiven Nutzung als Grünland und als Ackerland für Maisanbau mit Gülledüngung. Mit der Entwässerung und landwirtschaftlichen Nutzung hatte der Abbau organischer Substanz durch die Wirkung von Mikroorganismen begonnen. Diese Mineralisierung vor allem der Hochmoorböden setzt erhebliche Phosphatmengen frei. Um diese Vorgänge zu stoppen, müssten die Moorböden vollständig wiedervernässt werden; d.h., ihre Nutzung wäre weitgehend einzustellen. Die Durchsetzung derartig gravierender Maßnahmen, die schließlich auch zur Aufgabe der Siedlungsgebiete führen müsste, wird in überschaubaren Zeiträumen als unrealistisch angesehen.

Deshalb wurde als die am schnellsten und sichersten wirksame Möglichkeit zur Verbesserung der Gewässergüte die Umleitung des Bornbaches in die Ableiter des Dümmers vorgeschlagen.

Für diese Maßnahme sind Alternativvorschläge untersucht worden. Wesentliche Planungsvorgabe war, dass die mittleren, für die ökologischen Verhältnisse des betroffenen Bereiches bestimmenden Wasserstände im Dümmerrandkanal und in den anschließenden Ableitern zum einen nicht abgesenkt werden und zum anderen in der Kernzone häufigere Überschwemmungen sogar erwünscht sind. Die Umleitung des Bornbaches soll mit möglichst geringem Gewässerausbau verbunden sein sowie ohne eine schädliche Güteverschlechterung des Wassers in den Ableitern auskommen. Diese Grundsätze gelten auch für die der Hunte zufließende Beeke.

Da dem Dümmmer durch die Umleitung des Bornbaches rd. 20 weniger Wasser zufließen wird, bedarf die Wasserstandshaltung insbesondere in der niederschlagsarmen Jahreszeit einer neuen Regelung. Dies soll im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Bornbachumleitung geschehen.

2.1.2 Zentrale Abwasserbeseitigung

Durch die Bornbachumleitung allein können die Nährstoffeinträge in den Dümmmer nicht ausreichend reduziert werden. Auch nach der Bornbachumleitung wäre die dem Dümmmer zufließende Nährstofffracht zu groß; die eutrophen Verhältnisse wären nicht abgestellt. Zur Reduzierung der Nährstoffeinträge in die Hunte hat daher bereits in den vergangenen Jahren der Ausbau der zentralen Kanalisation im Rahmen der gemeindlichen Abwasserbeseitigungskonzepte mit dem Ziel, möglichst viele Einwohner im Einzugsgebiet des Dümmers an eine zentrale Kanalisation anzuschließen, Priorität gehabt. Dies gilt insbesondere für die Gemeinden Damme, Bohmte, Ostercappeln und

Bad Essen. Dieses Ziel wird in den nächsten Jahren weiterverfolgt werden.

2.1.3 Dritte Reinigungsstufe auf den Kläranlagen

Die übliche Abwasserreinigung in einer biologischen Kläranlage reicht nicht aus, um Phosphate in wesentlichem Umfang von den Gewässern fernzuhalten. Um die nach der Bornbachumleitung in der Hunte verbleibende Restfracht an Phosphaten weiter zu verringern und damit der Eutrophierung im Dümmer vorzubeugen, sind die Kläranlagen im Einzugsgebiet des Dümmer mit zusätzlichen technischen Einrichtungen auszustatten. Das gilt auch für die Kläranlagen im Einzugsgebiet der Dümmerableiter. Erprobt und wirksam ist die Phosphatfällung als dritte Reinigungsstufe nach einer mechanischen und biologischen Stufe.

Seit 1989 sind die Kläranlagen Bad Essen, Bohmte und Damme sowohl um die Phosphat- als auch um die Stickstoffelimination erweitert worden. Überdies sollen die Kläranlagen in Ostercappeln, Venne und Schwarkstorf zu einer Gruppenkläranlage zusammengefasst werden. Mit dem Bau der Gruppenkläranlage einschl. der Phosphat- und Stickstoffelimination soll noch im Jahre 1992 begonnen werden. Damit werden bis auf die Kläranlage Welpage, auf der in Anbetracht hervorragender Reinigungsleistung ein weiterer Ausbau nicht vorgesehen ist, alle niedersächsischen kommunalen Kläranlagen im Einzugsgebiet des Dümmer mit der dritten Reinigungsstufe ausgerüstet sein.

2.1.4 Einschränkung diffuser Nährstoffeinleitungen

Diffuse Nährstoffbelastungen der Gewässer stammen neben der o.g. Quelle aus der Moorzersetzung zum erheblichen Anteil aus der landwirtschaftlichen Düngung.

Überall dort, wo Ackerwirtschaft bis unmittelbar an die Gewässerufer betrieben wird, gelangen Nährstoffe direkt oder über einen unzureichenden Bodenfilter in die Gewässer. Deshalb ist es aus Gründen der Gewässerreinigung, besonders in Fällen der Eutrophierungsgefahr stehender Gewässer, notwendig, die landwirtschaftlichen Nutzflächen von den Gewässerrändern abzurücken. Auch aus der Sicht des Naturschutzes sind solche ungenutzten Randstreifen (Breite rd. 10 m) an Gewässern im Sinne einer naturnahen Gewässergestaltung und einer Biotopvernetzung von großer Bedeutung. Die Flächenaufbringung für diesen Zweck soll daher berücksichtigt werden. Grundsätzlich sind dafür die Gewässerstrecken in den laufenden bzw. geplanten Flurneuerungsverfahren vorzusehen, möglichst auch am Oberlauf der Hunte.

Anzustreben ist darüber hinaus eine extensive Bewirtschaftung von Hochmoorböden, wenn deren Wiedervernässung nicht möglich ist. Extensivierung bedeutet vor allem die Umwandlung von Acker in Grünlandflächen und eine Anhebung der Grundwasserstände sowie eine erhebliche Reduzierung der Düngung, sodass langfristig die Hochmoorböden nur noch als Grünland genutzt werden. Die dazu im Niedersächsischen Grünlandschutzprogramm und im Niedersächsischen Feuchtgrünlandprogramm gegebenen Möglichkeiten sind zu nutzen.

Diese Maßnahme käme zwar nicht dem Dümmer zugute, sie würde aber die Phosphatbilanz des Hunte-Systems unterhalb des Dümmer positiv beeinflussen.

Aus Gründen des Gewässer- und Grundwasserschutzes soll das nach der Gülle-Verordnung zulässige Ausbringungshöchstmaß zumindest in der Pufferzone durch die untere Abfallbehörde schrittweise in den folgenden 8 Jahren reduziert werden.

2.2 Naturnaher Gewässerausbau

Gewässer sind Lebensraum gestaltende und beeinflussende Landschaftsbestandteile. Durch Belastungen aus punktuellen und diffusen Einleitungsquellen sowie durch einen in der Vergangenheit sehr technisch orientierten Ausbau haben die Gewässer häufig ihre ökologischen Funktionen und ihre biologische Wirksamkeit eingebüßt. Ein Gewässerschutzprogramm, das dem heutigen Stand der Erkenntnisse Rechnung trägt, muss die Erhaltung und Verbesserung der Gewässer als Lebensraum einbeziehen. Dazu gehört auch die Betrachtung der an die Gewässer grenzenden Landstreifen im Ufer- und Auenbereich.

Das zurzeit für die Hunte laufende Forschungsprojekt mit der Bezeichnung "Modellhafte Bearbeitung eines ökologisch begründeten Sanierungskonzeptes kleiner Fließgewässer am Beispiel der Hunte" will Wege aufzeigen, wie ein Gewässersystem durch naturschonende Bewirtschaftung und naturnahe Gestaltung ökologisch wieder aufgewertet werden kann.

Die Hunte ist außerdem im niedersächsischen Fließgewässerschutzsystem als Verbindungsgewässer bzw. im Oberlauf als Hauptgewässer 1. Priorität enthalten. Die Renaturierung und die Beseitigung biologischer Sperren werden bei Gewässern des Fließgewässerschutzsystems und ihren Nebengewässern besonders gefördert.

2.3 Gewässergüteüberwachungskonzept für den Dümmer

Gewässerbelastungen, die den Dümmer gefährden, müssen schnell und zuverlässig erkannt werden; hierzu zählen insbesondere die Belastungen mit Phosphor und Stickstoff. Dazu muss ein auf die besonderen Verhältnisse abgestellter Gewässergüteüberwachungsplan (Sondermessprogramm) durchgeführt werden, der neben den Dümmerzuflüssen auch die Dümmerabflüsse berücksichtigt.

2.4 Dümmerentschlammung

Die Fortsetzung der Dümmerentschlammung ist zwar aufgrund der Erfahrungen mit den bisherigen Entschlammungsmaßnahmen für die Verbesserung der Gewässergüte im Dümmer nicht als vordringlich anzusehen; gleichwohl wird diese Maßnahme im Hinblick auf Belange des Fremdenverkehrs (Surf- und Segelsport) zeitlich befristet zunächst bis 1995 fortgesetzt. Bei der Grundstücksbeschaffung werden mögliche Schlammdeponieflächen berücksichtigt.

2.5 Fischereibiologische Maßnahmen

Es soll ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Phyto- und Zooplankton durch Erhöhung des Raubfischbesatzes erreicht werden. Das jetzige

Übergewicht an zooplanktonfressenden Friedfischen soll damit reduziert werden.

3. Landwirtschaft

In den Dörfern Lembruch, Hüde (OH), Marl, Lemförde, Stemshorn, Sehwege, Haverbeck, Langenteilen, Osterfeine, Dümmerlohausen, Hüde (VEC) und Rüschenndorf um den Dümmer wirtschaften nach der letzten statistischen Erhebung ca. 480 landwirtschaftliche Betriebe, davon 256 im Haupterwerb und 215 im Nebenerwerb. Die durchschnittliche Betriebsgröße beträgt 17,9 ha, bei den Betrieben aus dem Landkreis Diepholz 18,7 ha, aus dem Landkreis Vechta 16,5 ha (Niedersachsen/Landkreis Diepholz/Landkreis Vechta 22,3/20,6/18,0 ha). 70 % der Betriebe haben durchschnittlich 11,9 ha oder 2/3 ihrer Wirtschaftsflächen zugepachtet. Das Acker-Grünlandverhältnis beträgt 1 : 1.

Die Betriebe mit Viehhaltung haben durchschnittlich 48 Stück Rindvieh (42/40/50), 193 Schweine (62/74/252) und 6.467 Legehennen (390/220/13.754). Die Betriebe aus dem Bereich Diepholz liegen mit ihrer Viehhaltung im Landesdurchschnitt, die Betriebe aus dem Bereich Vechta bei Rindvieh um 25 %, bei Schweinen um das 5fache und bei Legehennen um das 24fache über dem Landesdurchschnitt.

3.1 Standortgerechte Bodennutzung

Die nachhaltige Bodennutzung in der Kernzone wird durch den Standort vorgegeben und ist u. a. auch aufgrund des hohen Grundwasserspiegels auf Grünlandnutzung beschränkt.

Auch in der Pufferzone ist auf Nieder- und Hochmoor Dauergrünland die standortgerechte, da nachhaltige Bodennutzung.

3.2 Standort- und pflanzenbedarfsgerechte Düngung Grundsätzlich ist die gesamte organische und anorganische Düngung am Nährstoffvorrat des Bodens und am Pflanzenbedarf zu orientieren. Darüber hinaus wird angestrebt, in der Kernzone möglichst ganz auf die Düngung zu verzichten.

Besonderer Nachdruck ist auf die Lösung des Gülleproblems in der Dümmerregion zu legen, das z. Z. in diesem Raum eine standortgerechte Bodennutzung verhindert. Es werden alle Anstrengungen unternommen, für die überschüssige Gülle dieses Gebietes übergangsweise übergebieliche Verbringungsöglichkeiten sowie umweltgerechtere Ausbringungsmethoden zu entwickeln und zu erproben. Zielvorstellung ist eine flächengebundene umweltverträgliche Tierhaltung. Die Umstrukturierung ist sozialverträglich zu gestalten.

Allerdings werden auch weiterhin Kosten für den übergebielichen Transport der Gülle entstehen, die in Einschränkung der guten fachlichen Praxis der Düngung nicht mehr aufgebracht werden darf.

3.2.1 Übergebieliche Verwertung der Gülleüberschüsse

Rd. 50 % der heute im Dümmerraum anfallenden Gülle kann im Hinblick auf die Zielsetzung des Schutzes und der Erhaltung der ökologisch wertvollen Dümmerandflächen und aus Gründen des Gewässerschutzes nicht mehr innerhalb der Region verwertet werden. Um eine ökonomisch und ökologisch sinnvolle Verwertung des an sich wertvollen

Wirtschaftsdüngers Gülle zu ermöglichen, ist mit dem Aufbau einer überbetrieblichen und übergebietlichen Gülleverwertung begonnen worden. Ein entsprechendes Konzept ist von der Landwirtschaftskammer Weser-Ems erarbeitet worden und befindet sich in der Umsetzung.

3.2.2 Biogasanlage und andere technische Verfahrensmöglichkeiten

Die übergebietliche technische Gülleaufbereitung wird z. Z. in einer Pilotanlage in Damme-Haverbeck (Verfahren Sulzer) erprobt. Nach Beendigung der Versuchsreihe Ende 1993 muss anhand insbesondere der Nitrat- und Phosphatwerte (im Vorfluter) entschieden werden, ob die ökologische und ökonomische Bilanz dieser Produktion einen großtechnischen Ausbau, der eine UVP/UVS zur Voraussetzung hätte, mit Förderung aus Landesmitteln erlaubt.

In Vorplanung befindet sich eine Pilotanlage zur technischen Gülleaufbereitung in Bakum (Verfahren Noell), für die nach Abschluss der F- und E-Phase gleiches zutrifft.

3.3 Fachliche Beratung

Alle genannten Maßnahmen der Landwirtschaft sind nur mit Hilfe einer spezifischen fachlichen Beratung der betroffenen Landwirte möglich. Sie ist auch weiterhin von den Landwirtschaftskammern Hannover und Weser-Ems durchzuführen. Die Mitwirkung der Landwirtschaftskammern ist darüber hinaus - angesichts der Kenntnisse vor Ort, der starken Betroffenheit der Landwirtschaft insgesamt und der intensiven Verzahnung von Zielvorgaben und Beratung - auch bei allen übrigen den landwirtschaftlichen Bereich tangierenden Maßnahmen sicherzustellen.

Die insbesondere auf die Dauerpflege gerichtete naturschutzfachliche Beratung soll von der Naturschutzstation geleistet werden. Eine fachübergreifende Zusammenarbeit ist zu organisieren.

4. Ausgleich von Konflikten Naturschutz/Landwirtschaft

4.1 Entschädigungen für Nutzungsbeschränkungen, Erschwernisausgleich, Übernahme von Verbandsbeiträgen

Die Maßnahmen in der Kernzone beschränken die landwirtschaftliche Nutzung und vermindern bei den von Grundwasseranhebungen betroffenen Flächen zusätzlich Nutzungsmöglichkeiten und Ertragsfähigkeit der Flächen. Für derartige wirtschaftliche Einschränkungen wird den Bewirtschaftern der ggf. in Privathand verbleibenden Flächen eine Entschädigung nach § 50 NNatG gezahlt.

In der Pufferzone wird der Erschwernisausgleich gem. § 52 NNatG gewährt.

Zuwendungen zur Entlastung der im Privateigentum befindlichen Grundstücke von den Beiträgen an Wasser- und Bodenverbände werden in erklärten Naturschutzgebieten gewährt.

4.2 Landankäufe

Bislang sind rd. 1.400 ha - vorwiegend in der Kernzone - erworben worden. Der Flächenankauf wird auch weiterhin über die Niedersächsische Landgesellschaft abgewickelt. In der Kernzone werden insbesondere die Flächen anzukaufen sein, auf denen infolge des erhöhten Grundwasserstandes eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr möglich sein wird. Diese Flächen sollen wieder in einen naturnäheren Zustand zurückgeführt werden.

Angekauft werden sollen ferner die rd. 460 ha, die als Folge der Bornbachumleitung in der Pufferzone in der Entwässerung gemindert sein werden.

Außerhalb der Kern- und Pufferzone müssen schließlich Flächen angekauft werden, um diese zum betriebswirtschaftlichen Ausgleich von nichtzumutbaren Nutzungsbeschränkungen in den tiefer gelegenen Gebieten der Kern- und Pufferzone sowie im Randbereich der Gewässer als Tauschflächen verfügbar zu haben.

Im Zuge der Ersatzlandbeschaffung wird ggf. auch im Rahmen des Möglichen Vorratsland für die Aufstockung landwirtschaftlicher Betriebe beschafft. Soweit eine ausreichende Ersatzlandbeschaffung wegen der kleinräumig konzentrierten Landinanspruchnahme nicht möglich sein sollte, muss ggf. die Umsiedlung weiterer Betriebe in Erwägung gezogen werden.

4.3 Bodenordnung/Agrarstruktur

Die Entflechtung der sich z. T. gegenseitig ausschließenden Ansprüche von Naturschutz, Wasserwirtschaft und Landwirtschaft stellt hohe Anforderungen an die Mobilität des Grund und Bodens. Immerhin soll eine Fläche von rd. 4.600 ha (Summe aus Kern- und Pufferzone, Schilfpolder, Gewässerrandstreifen), die heute zu großen Teilen intensiv landwirtschaftlich genutzt wird, künftig unter ertragsmindernden Auflagen oder gar nicht mehr bewirtschaftet werden. Angesichts der überwiegend geringen durchschnittlichen Betriebsgrößen ist zu erwarten, dass die Landwirte nur bereit sein werden, in bedarfsdeckendem Umfang Flächen zu veräußern oder sich Nutzungsbeschränkungen zu unterwerfen, wenn ihnen an anderer Stelle, jedoch in betriebswirtschaftlich akzeptabler Lage, ein entsprechender Flächenausgleich geschaffen wird und strukturelle Nachteile vermieden oder ausgeglichen werden. Zur Sicherung und Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe, insbesondere auch wegen des hohen Pachtflächenanteils, sind daher zwischenzeitlich Maßnahmen der Bodenordnung eingeleitet worden (Flurneuerungsverfahren Dümmer-Süd und Schwege II). Zwei weitere Verfahren im Raum Osterfeine/Rüschendorf sind in Vorbereitung.

III Kostenzusammenfassung, Zeit- und Stufenplan

1. Kostenzusammenfassung

Für die langfristige Sanierung des Dümmerraumes werden in den nächsten 5 Jahren nach vorläufigen Schätzungen Finanzierungsmittel in Höhe von rd. 69,4 Mio. DM, und zwar rd. 54,4 Mio. DM Landesmittel und rd. 15 Mio. DM GA-Mittel (u. a. 4 Flurneuerungsverfahren) benötigt.

An Finanzierungsmitteln sind insgesamt veranschlagt für Maßnahmen - des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft rd. 71,9 Mio DM (Landankäufe, Regelung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, Kläranlagen, Kanalisation u. ä.), der Landwirtschaft rd. 47,7 Mio DM (Gülle, Bodenordnung, Umsiedlung u. a.).

Einzelfestlegungen werden im Rahmen der jeweiligen mittelfristigen Planung entsprechend dem Planungs- und Baufortschritt getroffen.

Nach heutiger Kenntnis werden für fortlaufende Zahlungen (z. B. Erschwernisausgleich/Pflege) 2,5 Mio. DM/Jahr erforderlich.

2. Zeit- und Stufenplan

Für die Umsetzung der Maßnahmen ist ein Zeit- und Stufenplan erstellt worden. Er wird der weiteren Entwicklung entsprechend fortzuschreiben sein.

Nach den derzeitigen Erkenntnissen ist in einem integrierten Verfahren folgendes vorgesehen:

- Landankäufe vornehmlich in den nächsten 4 Jahren,
- Kanalisation und Kläranlagen ab sofort je nach Leistungsvermögen der Kommunen,
- weitere Untersuchungen am Versuchsschilfpolder 1993, 1994 und 1995,
- Fortsetzung der eingeleiteten Untersuchungen und Maßnahmen zur überregionalen Gülleverwertung und technische Lösungen und deren Verwirklichung in den nächsten Jahren,
- Erstellung des Rahmenentwurfes und der Planfeststellungsunterlagen für die Bornbach-Umleitung 1992/1993, Einleitung des Planfeststellungsverfahrens Ende 1993, Abschluss des Planfeststellungsverfahrens Ende 1995, Beginn der Bauausführung
- Bornbachumleitung 1996
- Einleitung von zwei weiteren Bodenordnungsverfahren (Flurneuordnungsverfahren) einschließlich einer Erhebung der Betriebsstrukturen nach Möglichkeit in den nächsten zwei Jahren, sofern die Voraussetzungen gegeben sind,
- Aufstellung der Pflege- und Entwicklungspläne bis 1995,
- Erlass der Naturschutzgebietsverordnungen außerhalb des Dümmer-Sees 1993 bzw. 1994.

IV. Koordinierung

Um auf Dauer einen zielgerichteten Ablauf der Durchführungsmaßnahmen zu gewährleisten, wurde auf örtlicher Ebene der Leiter des Amtes für Agrarstruktur Sulingen als Koordinator eingesetzt, der als Anlauf- und Informationsstelle für Betroffene, Verbände usw. und als Vermittler zu den Behörden zur Verfügung steht.

Alle notwendigen Maßnahmen sind in der Verantwortlichkeit der jeweils zuständigen Behörde durchzuführen.

gez. Funke